

## “Der todbringende Fallschirm”

(Strafrecht, Hausarbeit große Übung)

### Sachverhalt

A und F waren aktive Mitglieder in einem Fallschirmspringerverein. Nachdem die F mehrere Annäherungsversuche des A zurückgewiesen und sich in Anwesenheit mehrerer Sportkameraden eine weitere „Anmache“ durch A klar und deutlich verboten hatte, sann A auf Rache. Er fühlte sich in seiner Ehre verletzt und dachte sich: „Wenn ich diese Frau nicht haben kann, dann soll sie auch kein anderer bekommen.“

Am Vorabend eines Fallschirmspringerwettbewerbs, an dem, - wie A wusste – auch die F teilnehmen wollte, fasste er folgenden Plan: F sollte in den Tod stürzen, weil sich ihr Fallschirm nach dem Absprung aus dem Flugzeug nicht öffnet. Als Fachmann wusste A, wie man einen Fallschirm entsprechend präparieren kann, ohne dass diese Manipulation äußerlich erkennbar ist. A gelangte nachts mit einem Nachschlüssel unbemerkt in den Clubraum, in dem die Sportkameraden ihre Fallschirme aufbewahrten. Dort fand er – wie erwartet – den Spind der F unverschlossen vor, entnahm ihren darin befindlichen Fallschirm und bearbeitete ihn so, dass das Ziehen an der Reißleine weder eine Öffnung des Haupt- noch des Ersatzschirmes bewirken konnte. Dann legte er den Fallschirm so in den Spind zurück, wie er ihn vorgefunden hatte.

Am folgenden Tag spielte sich folgendes ab: Da F sich nicht „fit“ fühlte, verzichtete sie auf eine Teilnahme an dem Wettbewerb. Deshalb stellte sie ihren Fallschirm dem Sportkameraden Xohne auf dessen Bitte gern zur Verfügung. Dieser hätte ohne F's Gefälligkeit nicht am Wettbewerb teilnehmen können, weil sein eigener Fallschirm nicht einsatzfähig war. X stürzte später aus großer Höhe ungebremst auf die Erde, weil sich der präparierte Fallschirm nach dem Absprung nicht öffnete und fand dabei den Tod. A, der dem Springerwettbewerb nicht beigewohnt hatte, reagierte mit Bestürzung, als er von dem Ereignis erfuhr. Mit diesem Verlauf hatte er nicht gerechnet, obwohl es – wie A bekannt war – in der Vergangenheit gelegentlich durchaus schon vorgekommen war, dass sich Vereinskameraden gegenseitig ihre Sportgeräte ausleihen.

Zwei Wochen nach dem Vorfall befand sich A mit seinem Vereinskameraden V auf einer Wandertour in den Alpen. Während der Rast auf einem einsam gelegenen Gipfel kam die Rede auf den „tragischen Unfall“ des X. Dabei spekulierte V über den seines Erachtens möglichen Tathergang, der zum Absturz des X geführt haben könnte. Als V „laut nachdachte“ und sinngemäß äußerte: „Man macht sich halt so seine Gedanken. Da fällt mir ein...Du hast doch auch einen Schlüssel für das Vereinsheim. Wo warst Du eigentlich in der Nacht vor unserem Wettbewerb?“ bekam es A mit der Angst zu tun, denn er war bislang davon ausgegangen, dass niemand von seinem Schlüssel wusste. Spontan nahm er Anlauf und schubste den V mit Tötungsvorsatz den steilen Abhang hinunter. V prallte auf einen Felsvorsprung, wo er bewusstlos liegenblieb. Als A zu V hinunterblickte, wurde er von tiefer Reue ergriffen. Mit seinem Handy rief er die Bergwacht an und teilte mit, sein Freund sei abgestürzt und nötige dringend ärztliche Hilfe. Da er die „Unfallstelle“ genau beschrieb, war der Rettungshubschrauber mit Notarzt in wenigen Minuten zur Stelle und barg den V. A wurde zwischenzeitlich von einem Polizeihubschrauber aufgenommen. Auf dem Flug zur Klinik zerschellte der Rettungshubschrauber infolge eines Manövrierfehlers des Piloten an einer

Bergwand, wobei alle Insassen ums Leben kamen. Fest steht, dass V noch lebte, als er geborgen wurde. Es lässt sich aber nicht mehr eindeutig aufklären, ob V's Leben in der Klinik gerettet worden wäre.

**Fallvariante:**

A will der F einen „gehörigen Denkkzettel“ verpassen. Zu diesem Zweck heuert er den zwielichtigen Ganoven G an. Dieser soll gegen Vorauszahlung einer Belohnung von DM 5.000,-- am Tage des Fallschirmspringerwettbewerbs in die von F allein bewohnte Wohnung einbrechen und stehlen, was ihm gefällt. G geht zum Schein auf dieses Ansinnen ein, kassiert die Belohnung von A, unternimmt aber – vorgefasster Absicht entsprechend – nichts.

**Aufgabe:**

Bitte erstatten Sie ein Gutachten über die Strafbarkeit des A (im Ausgangsfall und in der Fallvariante) sowie des G (in der Fallvariante). Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

## Gliederung

Handlungsabschnitt 1: Das Geschehen am Vortag und am Tag des Wettbewerbs

<b>I.</b>	<b>§ 212 I (Totschlag an X)</b>	
1.	Objektiver Tatbestand .....	1
	- Tathandlung.....	1
	-Kausalität.....	1
	-Objektive Zurechnung.....	1
	<b>2. Subjektiver Tatbestand .....</b>	
	<b>2</b>	
	-Die „aberratio ictus“.....	2
	-Die Konkretisierungstheorie.....	3
	-Die Gleichwertigkeitstheorie.....	3
	-Der „error in persona“.....	3
	-Abgrenzung.....	4
	-Stellungnahme.....	5
3.	Ergebnis.....	6
<b>II.</b>	<b>§ 222 (fahrlässige Tötung des X)</b>	
1.	Eintritt und Verursachung des Erfolges.....	6
2.	Vorhersehbarkeit des Erfolges und Sorgfaltsverletzung.....	6
3.	Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges.....	7
4.	Rechtswidrigkeit.....	8
5.	Schuld.....	8
6.	Ergebnis.....	8
<b>III.</b>	<b>§§ 212 I, 211, 22, 23 I (Versuchter Mord an F)</b>	
1.	Tatentschluss.....	8
2.	Unmittelbares Ansetzen.....	9
3./4.	Rechtswidrigkeit und Schuld.....	9
5.	Ergebnis.....	9
<b>IV.</b>	<b>§ 242 I (Diebstahl des Fallschirms)</b>	
1.	Objektiver Tatbestand .....	9
<b>V.</b>	<b>§ 303 I (Sachbeschädigung bzgl. d. Fallschirms)</b>	
1.	Objektiver Tatbestand .....	10
2.	Subjektiver Tatbestand .....	11
3./4.	Rechtswidrigkeit und Schuld.....	11
5.	Ergebnis.....	11
<b>VI.</b>	<b>§ 123 I (Hausfriedensbruch)</b>	
1.	Objektiver Tatbestand .....	11
2.	Subjektiver Tatbestand .....	12
3./4.	Rechtswidrigkeit und Schuld .....	12
5.	Ergebnis.....	12

Handlungsabschnitt 2: Die Wandertour

<b>I</b>	<b>§ 212 I, 211 (Mord an V)</b>	
1.	Objektiver Tatbestand.....	13
	- Tathandlung und Kausalität.....	13

	- Objektive Zurechnung.....	13
<b>II</b>	<b>§§ 212 I, 211, 22, 23 I (versuchter Mord an V)</b>	
	1. Tatentschluss.....	15
	2. Unmittelbares Ansetzen.....	15
	3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	15
	5. Persönliche Strafaufhebungsgründe.....	15
<b>III.</b>	<b>§§ 223, 224 I Nr. 5, Nr. 3 (Gefährliche Körperverletzung)</b>	
	1. Objektiver Tatbestand .....	18
	2. Subjektiver Tatbestand .....	18
	3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	18
	5. Ergebnis.....	19
<b>IV.</b>	<b>§ 227 (Körperverletzung mit Todesfolge).....</b>	<b>19</b>

**Fallvariante:****Strafbarkeit des A**

<b>I.</b>	<b>§ 26 (Anstiftung des G)</b>	
	1. Haupttat.....	19
<b>II.</b>	<b>§ 30 I (versuchte Anstiftung)</b>	
	1. Objektiver Tatbestand .....	19

**Strafbarkeit des G**

<b>I.</b>	<b>§ 263 I (Betrug an A bzgl. der DM 5.000,-)</b>	
	1. Objektiver Tatbestand .....	20
	- Täuschungshandlung.....	20
	- Der rein wirtschaftliche Vermögensbegriff.....	20
	- Der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff.....	21
	- Stellungnahme.....	22
	-Die Lehre von der unbewussten Selbstschädigung.....	23
	2. Ergebnis.....	23

**Konkurrenzen:**

<b>Strafbarkeit des A.....</b>	<b>24</b>
--------------------------------	-----------

## Literaturverzeichnis

- Backmann, Leonhard*, Die Rechtsfolgen der aberratio ictus, JS 1971, 113.
- Bergmann, Matthias / Freund, Georg* / **Zur Reichweite des Betrugstatbestandes bei rechts- oder sittenwidrigen Geschäften, JR 1988, 189.****
- Binding*, Die Normen und ihre Übertretung III, 1918.  
Die Schuld im deutschen StrafR, 1919.
- Blei, Hermann*, Strafrecht AT, 12. Aufl. 1996.
- Bohnert, Joachim*, Die Willensbarriere als Tatbestandsmerkmal des Hausfriedensbruchs, GA 83, 1.
- Bruns, Hans-Jürgen*, Gilt die Strafrechtsordnung auch für und gegen Verbrecher untereinander? In: FS Mezger, 1954, S.335.
- Cramer, Peter*, Grenzen des Vermögensschutzes im Strafrecht, JuS 1966, 472.
- Geppert, Klaus*, Zum „error in persona vel obiecto“ und zur „aberratio ictus“ insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rose-Rosahl-Entscheidung, Jura 1992, 163.
- Hecker, Bernd* Betrügerische Schädigung des Auftraggebers eines Mordes? JuS 2001, 228.
- Herzberg, Rolf D.*, Vollendeter Mord bei Tötung des falschen Opfers?, NStZ 1999, 217.  
Grundprobleme des Rücktritts vom Versuch und Überlegungen de lege ferenda, NJW 1991, 1633.  
JA 1981  
Jura 1984, 402
- Hettinger* JuS 1992, L 67.
- Janiszewski, Udo* Zur Problematik der aberratio ictus , MDR 1985, 533.
- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts: allgemeiner Teil, 5. Aufl., 1996.
- Koriath, Heinz*, Einige Gedanken zur aberratio ictus, JuS 1997, 901.
- Krey, Volker*, Strafrecht. Besonderer Teil Band 2. Vermögensdelikte, 11. Aufl.1997.

- Kühl, Kristian*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1997.
- Loewenheim, Ulrich*, Error in persona und aberratio ictus – OLG Neustadt NJW 1964, 311, in: JuS 1966, 310.**
- Mitsch, Wolfgang*, Strafrecht. Besonderer Teil 2, 1998.
- Otto, Harro*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre, 6. Aufl. 2000.
- Puppe, Ingeborg*, Zur Revision der Lehre vom „konkreten“ Vorsatz und der Beachtlichkeit der aberratio ictus, GA 1981, 1.
- Prittwitz, Cornelius*, Zur Diskrepanz zwischen Tatgeschehen und Tätervorstellung, GA 1983, 110.
- Rengier, Rudolf*, Strafrecht. BT I. Vermögensdelikte, 3. Aufl., 1999.  
Strafrecht. BT II. Delikte gegen die Person und Allgemeinheit, 1998.
- Renzikowski, Joachim*, Wertungswidersprüche als (straf-)rechtsmethodisches Problem, GA 1992, 159.
- Rudolphi, H.-J.*, Rücktritt vom Versuch durch erfolgreiches, wenngleich nicht optimales Rettungsbemühen, NStZ 1989, 508.
- Rudolphi / Horn /*
- Günther/Samson*, SK-StGB. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Stand 2000.
- Schlüchter, Ellen*, Grundfälle zur Lehre von der Kausalität, JuS 1976, 378.
- Schönke /Schröder*, Strafgesetzbuch. Kommentar, 26. Aufl.2001.
- Seelmann, Kurt*, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1982, 509.
- Stratenwerth, Günther*, Objektsirrtum und Tatbeteiligung, FS Baumann, 57.
- Toepel, Friedrich*, Error in persona vel ojecto und aberratio ictus, Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 2 1994, 413.
- Tröndle / Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 50. Aufl., 2000.
- Ulsenheimer*, Grundfragen des Rücktritts vom Versuch, 1976.
- Wessels / Beulke*, Strafrecht allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 30. Aufl. 2000.

## **Handlungsabschnitt 1:**

### **Das Geschehen am Vortag und am Tag des Wettbewerbes**

#### **Strafbarkeit des A**

#### **I. § 212 I StGB (Totschlag an X)**

A könnte sich wegen Totschlags (§ 212 I StGB<sup>1</sup>) an X strafbar gemacht haben, indem er den Fallschirm manipulierte.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Hierzu müsste A den X getötet haben. X ist tot.

#### **1.1. Tathandlung**

Fraglich ist, worin die Tathandlung zu sehen ist. Handlung ist das vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten, das sich als aktives Tun wie als Unterlassen darstellen kann.<sup>2</sup> X springt aus dem Flugzeug, dies könnte die Handlung sein. X springt jedoch nicht, um sich selbst zu töten, sondern um des sportlichen Erlebnisses willen. Es handelt sich somit nicht um eine tatbestandslose Selbsttötung des X, zumal dieser nicht wusste, dass der Sprung ihn töten würde.

Allerdings wurde X durch den eigenen Sprung aus dem Flugzeug zum Tatmittler gegen sich selbst<sup>3</sup>, die eigentliche Tathandlung ist jedoch im Manipulieren des Fallschirms durch A zu sehen.

#### **1.2. Kausalität**

Die Handlung des A müsste für den Tod des X kausal verantwortlich sein. Gemäß der Äquivalenztheorie dürfte die Handlung nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.<sup>4</sup> Ohne vorherige Manipulation des Fallschirms wäre X nicht abgestürzt, A's Handlung ist somit kausal für den Tod des X.

#### **1.3. Objektive Zurechnung**

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Größe geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert<sup>5</sup>. Fraglich ist, ob das Verleihen des

---

<sup>1</sup> Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des StGB.

<sup>2</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn 93.

<sup>3</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 539a.

<sup>4</sup> BGHSt 1, 332.

<sup>5</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 179.

Fallschirms der F an X den Zurechnungszusammenhang unterbricht und eine dem A nicht mehr zurechenbare, eigenständige Gefahr schafft<sup>6</sup>. Dann müsste jedoch eine neue Gefahr begründet worden sein, was nicht der Fall ist, denn im Tod des X verwirklicht sich genau die Gefahr, die A durch die Manipulation des Fallschirms geschaffen hat. Ein Verleihen des Schirms ändert nichts daran, dass die Person, die ihn anlegt, abstürzen wird. Damit kann der Tod des X dem A objektiv zugerechnet werden.

## 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste in bezug auf den Tod des X vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände<sup>7</sup>. Fraglich ist, ob A den X vorsätzlich töten wollte. Unstreitig hatte A den Vorsatz, die F zu töten. A könnte jedoch zugleich einen Eventualvorsatz bezüglich der Tötung des X gehabt haben, wenn er damit rechnete, dass womöglich – wie im Verein durchaus üblich – der Fallschirm verliehen würde. Hätte A trotz Kenntnis dieser Möglichkeit oder gar Wahrscheinlichkeit dennoch den Schirm manipuliert unter Inkaufnahme des möglichen Todes eines Falschen, hätte A mit Eventualvorsatz gehandelt<sup>8</sup>. Da A jedoch mit Bestürzung auf den Tod des X reagierte, weil er mit einem derartigen Verlauf überhaupt nicht gerechnet hatte, ist ein Eventualvorsatz generell auszuschließen.

A *wollte* demnach den X *nicht* töten. Seine Handlung war gegen die F gerichtet. Da aber nicht F sondern X zu seinem Opfer wird, kann es sich um einen „error in persona“ oder eine „aberratio ictus“ handeln.

### 2.1. Die „aberratio ictus“

Im Falle der „aberratio ictus“ lenkt der Täter seinen Angriff auf ein bestimmtes, von ihm individualisiertes Tatobjekt, dieser Angriff geht jedoch fehl und trifft ein anderes Objekt, das der Täter nicht

---

<sup>6</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 192.

<sup>7</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 203, BGHSt 19, 298.

<sup>8</sup> Vgl. Wessels / Beulke, AT, 214-229, unterschieden wird hierbei nach der Möglichkeits- der Wahrscheinlichkeits- und der Einwilligungstheorie. Sämtliche Unterscheidungen sind hier jedoch irrelevant.

anvisiert hatte und gar nicht verletzen wollte<sup>9</sup>. Hierbei stehen sich zwei Positionen gegenüber. Während die eine das Vorliegen einer „aberratio ictus“ bezüglich des Vorsatzes für erheblich hält (die Konkretisierungstheorie), geht die andere davon aus, dass sie für den Vorsatz unbeachtlich ist (die Gleichwertigkeitstheorie).

### **2.1.1. Die Konkretisierungstheorie**

Diese Auffassung stellt auf den Willen des Täters ab, der ein bestimmtes, von ihm individualisiertes Opfer verletzen will, versehentlich und ungewollt jedoch ein anderes trifft. Zwischen der Tat und dem Tod des Falschen besteht hierbei keine volitive Beziehung<sup>10</sup>. Demnach hat der Täter nur einen Vorsatz bezüglich der Verletzung des anvisierten (und nicht getroffenen) Opfers. Es wird daher Versuch angenommen. Die ungewollte Verletzung des anderen entspricht somit einer Fahrlässigkeitstat.

### **2.1.2. Die Gleichwertigkeitstheorie**

Gemäß dieser Auffassung ist eine „aberratio ictus“ bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte unerheblich in bezug auf den Vorsatz, denn der Täter wollte einen anderen Menschen verletzen und hat einen anderen Menschen verletzt. Der Vorsatz, einen bestimmten Menschen zu töten, beinhaltet notwendig auch den Vorsatz, einen Angehörigen der Gattung Mensch zu töten<sup>11</sup>. Eine dem Vorsatz notwendig zugehörige Individualisierung ist dem Gesetz, i.e. § 16 I, nicht zu entnehmen. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung und sonst nichts<sup>12</sup>. Demnach kann ein Irrtum den Vorsatz nur dann ausschließen, wenn er ein Tatbestandsmerkmal trifft.

## **2.2. Der „error in persona“**

Eine Objektsverwechslung seitens des Täters ist bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte unbeachtlich<sup>13</sup>, weil sie die Existenz des Tatbestandsvorsatzes nicht in Frage stellt<sup>14</sup>.

---

<sup>9</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 250.

<sup>10</sup> Koriath, JuS 1997, 901.

<sup>11</sup> Loewenheim, JUS 1966, 310.

<sup>12</sup> Puppe, GA 81, 1 ff.

<sup>13</sup> BGHSt 11, 270; 37, 214.

<sup>14</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 249.

Irrt der Täter also über die Identität seines Opfers, das er angreift und erfolgreich verletzt, so unterliegt er keinem Tatbestandsirrtum i. S. d. § 16 II, sondern lediglich einem rechtlich unbedeutenden Motivirrtum, der sich nicht auf die Verwirklichung äußerer Tatumstände bezieht<sup>15</sup>.

### 2.3. Abgrenzung

Fraglich ist nun, wie eine Abgrenzung zwischen einer erheblichen und einer unerheblichen Diskrepanz zwischen Tatgeschehen und Tätervorstellung<sup>16</sup> vorgenommen werden kann, wann also eine „aberratio ictus“ und wann ein „error in persona“ vorliegt. Folgt man der Konkretisierungstheorie, so wird der Tötungsvorsatz individualisiert und somit konkretisiert. Festzustellen ist demnach, wie sich diese Individualisierung äußert, wann sie vorliegt und wann nicht. Recht eindeutig liegt der Fall, wenn ein Täter sein Opfer sieht, auf es zielt und dann aber ein anderes trifft. Das legt es nahe, auf die sinnliche Wahrnehmung des Täters abzustellen<sup>17</sup>. Hat also der Täter das verfehlt Tatobjekt sinnlich wahrgenommen, darf ihm demnach der an einem anderen Tatobjekt eingetretene Erfolg nicht als vorsätzliche Tat angerechnet werden. Dahinter steht der Gedanke, dass derjenige Täter, der sein Tatobjekt bei Ausführung der Tat sinnlich wahrnimmt, ein geringeres Gefahrpotential für andere birgt. Jedoch ist das im Zeitalter technologischen Fortschritts so nicht mehr vertretbar<sup>18</sup>, da heutzutage beispielsweise mit einer präzisen Fernzündung die gleiche Genauigkeit erzielt werden kann. Eine andere Auffassung stellt bei fehlender sinnlicher Wahrnehmung auf die geistige Vorstellung des Täters ab<sup>19</sup>. Eine weitere Möglichkeit ist es, zu fragen, ob der Täter wusste, welcher Gattung das tatsächlich verletzte Objekt sein würde<sup>20</sup>. Wusste er, dass beispielsweise nur ein Mensch in die Falle gehen könnte (weil nur ein

---

<sup>15</sup> Hettinger, JuS 1992, L 67.

<sup>16</sup> Prittwitz, GA 83, 110.

<sup>17</sup> Prittwitz, GA 83, 124.

<sup>18</sup> Geppert, JURA 1992, 165.

<sup>19</sup> Herzberg, JA 1981, 369 ff. Es liegt demnach eine aberratio ictus vor, wenn der Täter eine Sprengfalle installiert mit der Vorstellung, B werde durch die Explosion getötet, während aber C den Wagen benutzt und umkommt.

<sup>20</sup> Janiszewski, MDR 1985, 533.

Mensch einen Fallschirm anlegen wird), oder traf es nur zufällig ein Opfer der gleichen Gattung (wie beim fehlgehenden Schuss, der auch einen Hund hätte treffen können)<sup>21</sup>? Eine weitere Auffassung nimmt eine Identifikation durch das Tatprogramm an. Individualisiert ist somit derjenige, der sich entsprechend dem Tatplan verhält, wobei der Täter annimmt, es könne sich dabei nur um die gemeinte Person handeln. Individualisiertes Tatobjekt wäre damit derjenige, auf den der Angriff programmiert ist<sup>22</sup>, unabhängig von dessen wahrer Identität.

#### **2.4. Stellungnahme**

Der Ansatz, die „*aberratio ictus*“ für unerheblich zu erklären, scheint zunächst einzuleuchten, da das Strafrecht nicht nach individuellen Eigenschaften der Tatobjekte sondern lediglich nach deren Gattung fragt und generell die Tötung aller Menschen verbietet. Somit müsste das Wissen um die Gattungszugehörigkeit für einen Vorsatz ausreichen. Betrachtet man jedoch, dass sich die „*aberratio ictus*“ an sich in zwei Handlungen auflöst: Eine erste, die vorsätzliche Ausgangshandlung und die zweite, abirrende Handlung, die vollständig außerhalb des bewussten Tuns des Täters liegt<sup>23</sup>, so erscheint es unmöglich, beide, die (gescheiterte), intentionale Tötungshandlung und die Aberration als nicht-intentionale Folge, als äquivalent zu bezeichnen<sup>24</sup>. Der entscheidende Unterschied zwischen „*aberratio ictus*“ und „*error in persona*“ ist demnach im Kausalverlauf zu sehen. Die Ursache des (im Ergebnis gleichen) Misserfolgs liegt bei der „*aberratio ictus*“ nicht in der von vornherein falschen Auswahl des Angriffszieles, sondern im nach dessen irrtumsfreier Festlegung eintretenden Ausbrechen des Kausalverlaufs. Somit handelt es sich nicht um einen Irrtum im Motiv, wie beim „*error in persona*“ sondern um einen Irrtum über den Kausalverlauf. Damit steht fest, dass die „*aberratio ictus*“ einen beachtlichen Irrtum darstellt, ist doch mit dem Kausalverlauf ein wesentlicher Bestandteil des Tatvorsatzes objektiv anders vom Tä-

---

<sup>21</sup> Janiszewski, MDR 1985, 538.

<sup>22</sup> Stratenwerth, Baumann-FS, 57 ff.

<sup>23</sup> Binding, Schuld, 92.

<sup>24</sup> Koriath, JuS 1997, 907; Binding, Normen III, 218.

ter gewollt<sup>25</sup>. Wenn A also den Fallschirm der F manipuliert, entspricht dies der ersten, vorsätzlichen Ausgangshandlung. Da der Fallschirm zweifelsfrei der F gehört, ist das Angriffsziel irrtumsfrei gewählt, unabhängig von einer dafür unnötigen sinnlichen Wahrnehmung. Im Verleihen des Schirmes an X bricht der Kausalverlauf in eine von A ungewollte Richtung aus. Was dann geschieht, ist nicht-intentional, nicht gewollt. Im Absturz des X realisiert sich zwar die von A geschaffene Gefahr, zum gesetzlichen Tatbestand des § 212 gehört jedoch allein die Gefahr für F, nicht die für X, denn nur jene und nicht diese hat sich im Erfolg realisiert. Entscheidend für die Verneinung des Vorsatzes ist nicht, ob A die F bei Begehung der Tat sinnlich wahrgenommen hat, etwa weil sie des Nachts am Vereinsheim vorbeigelaufen ist. Entscheidend ist allein, dass A die Gefahr für X verkannt hat.

### 3. Ergebnis

Damit ist ein Vorsatz also abzulehnen. Entsprechend ist neben einem Versuch bezüglich der Tötung der F ein Fahrlässigkeitsdelikt bzgl. des X anzunehmen (s.o.).

## II § 222 (fahrlässige Tötung des X)

A könnte sich demnach der fahrlässigen Tötung gem. § 222 an X strafbar gemacht haben.

### 1. Eintritt und Verursachung des Erfolges

Hierzu müsste der tatbestandliche Erfolg, der Tod des X, eingetreten, und durch eine Handlung des A kausal verursacht worden sein. Dies ist der Fall (s.o.).

### 2. Vorhersehbarkeit des Erfolges und Sorgfaltsverletzung

Darüber hinaus müsste der Erfolg objektiv vorhersehbar gewesen sein, und A hätte die in dieser Hinsicht erforderliche Sorgfalt außer acht lassen müssen. Objektiv vorhersehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters unter den jeweils gegebenen Umständen aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde<sup>26</sup>. Die Sorgfaltspflicht beinhaltet, Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sich darauf

---

<sup>25</sup> Backmann, JuS 1971, 115. Der Kausalitätsirrtum ist also ein Irrtum über einen – wenn auch ungeschriebenen – „zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden“ Tatbestand i.S.d. § 16.

<sup>26</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 667a.

richtig einzustellen<sup>27</sup>, Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage zu stellen sind<sup>28</sup>. Zusätzlich muss der Täter eventuelles Sonderwissen gegen sich gelten lassen<sup>29</sup>. Da dem A bekannt war, dass sich Vereinskameraden durchaus gegenseitig Sportgeräte verleihen, hätte er – umsichtigerweise – damit rechnen müssen, dass X den präparierten Schirm bekommt und entsprechende Schutzmaßnahmen treffen müssen. Allein A wusste um die Funktionsunfähigkeit des Fallschirms und hätte – mit diesem Sonderwissen – den X vor dem Sprung damit bewahren müssen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt somit vor.

### 3. Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges

Der Tod des X müsste dem A objektiv zurechenbar sein. Das ist dann der Fall, wenn A eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert<sup>30</sup>. Darüberhinaus müsste ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen pflichtwidrigem Täterverhalten und Taterfolg bestehen<sup>31</sup>. Dieser entfiel, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Alternativverhalten nicht eingetreten wäre<sup>32</sup>. Die Gefahr, die A durch die Fallschirmmanipulation schuf, hat sich bei X genau realisiert, X hätte dann überlebt, wenn A gemäß seiner Sorgfaltspflicht den X am Sprung gehindert hätte. Die Tatsache, dass sich ein Fallschirmspringer mit jedem Sprung selbst und eigenverantwortlich einem Unfallrisiko aussetzt, ist hierbei unerheblich, denn die von A gesetzte Gefahr entspricht nicht der eines regulären Sprunges mit funktionsfähigem Schirm. Somit war die Sorgfaltspflichtverletzung des A für den Tod des X verantwortlich.

---

<sup>27</sup> BGHSt 5, 271; 20, 315, 320.

<sup>28</sup> Jescheck / Weigend, AT § 55 I 2b; BGHSt 7, 307; 20, 315, 321; 37, 184.

<sup>29</sup> BGH JZ 87, 877.

<sup>30</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 176.

<sup>31</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn 675.

<sup>32</sup> Da der Meinungsstreit, ob im Falle des - auch bei erlaubtem Verhalten - eingetretenen Erfolges der Schuld-, Rechtswidrigkeits- oder der Zurechnungszusammenhang entfällt hier unerheblich ist, wird er hier ausgeklammert. Vgl. hierzu Wessels / Beulke, AT, Rn. 677 f.

**4. Rechtswidrigkeit**

A handelte rechtswidrig.

**5. Schuld**

A handelte auch schuldhaft, da er nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens in der Lage gewesen wäre, die objektive Sorgfaltspflicht zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten<sup>33</sup>.

**6. Ergebnis**

A hat sich somit der fahrlässigen Tötung an X gem. § 222 strafbar gemacht.

**III §§ 212 I, 211, 22, 23 I**

A könnte sich wegen versuchten Mordes an F gem. §§ 212, 211, 22, 23 I strafbar gemacht haben (Versuch strafbar gem. § 23). Hierzu müssten Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen vorliegen.

**1. Tatentschluss**

A müsste einen Tatentschluss gefasst haben. Tatentschluss umfasst den Vorsatz sowie sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale.<sup>34</sup> Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.<sup>35</sup> A wollte die F mit Hilfe des manipulierten Fallschirmes umbringen. Fraglich ist, ob er dabei auch heimtückisch zu handeln gedachte. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers ausnutzt<sup>36</sup>. Arglos ist, wer sich bei Beginn des Tötungsversuchs gem. § 22 keines tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht<sup>37</sup>. A wusste als Fachmann, wie man einen Fallschirm manipuliert, ohne dass dies äußerlich erkennbar ist. Somit ging er davon aus, dass die F nichts merken und arglos in den Tod springen würde. Wehrlos ist, wer infolge seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande ist<sup>38</sup>. Ohne um den Angriff auf ihr Leben zu wissen, wäre F im Vertrauen auf einen funktionsfähigen Fallschirm gesprungen und

---

<sup>33</sup> Herzberg, Jura 84, 402.

<sup>34</sup> BGHSt 37, 294, 296.

<sup>35</sup> BGHSt 19, 298; 36, 1, 10.

<sup>36</sup> Rengier, BT II, Rn.23.

<sup>37</sup> BGHSt 32, 382; BGH NJW 1991, 1963; NStZ 1993, 341 f.; NStZ 1999, 506, 507; NStZ-RR 1996, 322.

<sup>38</sup> BGH GA 1971, 113.

hätte sich so auch nicht wehren können. Da er diese Arg- und Wehrlosigkeit ausnutzen wollte, hatte A den Vorsatz, heimtückisch zu handeln. Gleichzeitig könnte A auch das täterbezogene Merkmal der niedrigen Beweggründe erfüllen. Ein Tötungsbeweggrund ist dann niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist<sup>39</sup>. Kennzeichnend hierfür ist typischerweise eine hemmungslose Eigensucht oder rücksichtsloser Egoismus<sup>40</sup>. A's Wunsch, dass, wenn nicht er, auch „kein anderer die F bekommen solle“ entspricht einer hemmungslosen Eigensucht und somit einem niedrigen Beweggrund, so dass die Frage, ob ein Rachegefühl aufgrund einer schweren Ehrverletzung menschlich nachvollziehbar sein könnte, hier nicht gestellt werden muss. A erfüllt somit auch das Mordmerkmal eines niedrigen Beweggrundes.

## **2. Unmittelbares Ansetzen**

A müsste, um in das Versuchsstadium eingetreten zu sein, unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Das unmittelbare Ansetzen zu einer Straftat beginnt, wenn Gefährdungshandlungen vorliegen, die nach Vorstellung des Täters in ungestörtem Vorgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder in unmittelbar räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen.<sup>41</sup> Mit dem Manipulieren des Fallschirms hat A sämtliche Voraussetzungen geschaffen, die bei erwartetem Fortgang der Dinge unmittelbar zum Tode der F geführt hätten. Somit hat A unmittelbar zur Tat angesetzt.

## **3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

## **5. Ergebnis**

A ist des versuchten Mordes an F gem. §§ 212 I, 211, 22 strafbar.

## **IV. § 242 I (Diebstahl des Fallschirmes)**

A könnte sich des Diebstahl bezüglich des Fallschirmes gem. § 242 I strafbar gemacht haben.

## **1. Objektiver Tatbestand**

---

<sup>39</sup> Rengier BT II, Rn. 16; BGH 2, 60

<sup>40</sup> Rengier BT II, Rn. 17.

<sup>41</sup> BGH, NStZ 89, 473.

Dann müsste A eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB<sup>42</sup>, die, wenn sie tatsächlich fortbewegt werden kann, beweglich<sup>43</sup> und dann fremd ist, wenn sie im Eigentum eines anderen steht<sup>44</sup>. Der Fallschirm der F ist für A eine fremde und bewegliche Sache. A müsste den Fallschirm weggenommen haben. Wegnahme heißt, fremden Gewahrsam zu brechen und neuen zu begründen<sup>45</sup>. Dann müsste F zunächst Gewahrsam am Fallschirm gehabt haben. Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft<sup>46</sup>. Fraglich ist, ob die F diese innehatte, obwohl sie den Schirm im unverschlossenen Spind zurückließ. Dies ist jedoch zu bejahen, da sich die Beurteilung der Gewahrsamsverhältnisse nach den Anschauungen des täglichen Lebens richtet, wonach – für alle klar erkennbar – der Schirm im Spind der F ihrer Sachherrschaft zugehört, auch wenn der nicht abgeschlossen ist. Gebrochen würde dieser Gewahrsam dadurch, dass er gegen den Willen des Inhabers aufgehoben würde. A nimmt zwar den Fallschirm aus dem Spind, der Gewahrsam der F ist damit aber noch nicht gebrochen, da sie weiterhin ihre Sachherrschaft über den noch im Vereinsheim befindlichen Schirm ausüben kann. Damit ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt, A also nicht strafbar gem. § 242.

## V. § 303 I (Sachbeschädigung bezüglich des Fallschirms)

A könnte sich bezüglich des Fallschirms der F der Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht haben.

### 1. Objektiver Tatbestand

Dann müsste A eine fremde bewegliche Sache beschädigt oder zerstört haben. Der Fallschirm der F ist für A eine fremde bewegliche Sache (s.o.). A müsste den Schirm beschädigt haben. Eine Beschädigung ist eine nicht ganz unerhebliche<sup>47</sup> Verletzung der Substanz, der äußeren Erscheinung oder der Form einer Sache, durch welche

---

<sup>42</sup> Rengier, BT I, § 2, Rn. 4.

<sup>43</sup> Rengier, BT I, § 2, Rn. 5.

<sup>44</sup> Rengier, BT I, § 2, Rn. 6.

<sup>45</sup> Rengier, BT I, § 2, Rn. 10.

<sup>46</sup> Tröndle / Fischer, § 242 Rn. 11.

<sup>47</sup> BGH 13, 207; NJW 80, 603; NStZ 82, 508.

die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird<sup>48</sup>. Dabei reichen auch Einwirkungen aus, die die (technische) Brauchbarkeit der Sache nachhaltig beeinträchtigen<sup>49</sup>. Auch wenn A also die Substanz des Fallschirms nicht verletzt, weil er nicht zerreit oder durchtrennt, begeht er dennoch eine Sachbeschädigung, weil durch seine Einwirkung der Fallschirm sich nicht mehr öffnet und somit dessen Brauchbarkeit als Fallschirm erheblich beeinträchtigt ist.

## 2. **Subjektiver Tatbestand**

A müsste vorsätzlich gehandelt haben (Def. s.o.). Dies ist der Fall, da A bewusst und willentlich handelte.

## 3./4. **Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

## 5. **Ergebnis**

A hat sich der Sachbeschädigung am Fallschirm der F gem. § 303 I strafbar gemacht.

## VI. **§ 123 I (Hausfriedensbruch)**

A könnte sich durch das nächtliche Betreten des Clubraumes des Hausfriedensbruches gem. § 123 I strafbar gemacht haben

### 1. **Objektiver Tatbestand**

Dann hätte A gegen den Willen eines anderen Berechtigten in dessen Wohnung, Geschäftsräume oder dessen befriedetes Besitztum eindringen müssen. Eine Wohnung ist eine Räumlichkeit, die bestimmungsgemäß zur Unterkunft von Menschen dient<sup>50</sup>. Im Clubraum, in dem die Vereinsmitglieder ihre Sportgeräte aufbewahren, wohnt niemand. Es könnte sich dabei aber um einen Geschäftsraum handeln. Geschäftsräume sind abgeschlossene Räume, die hauptsächlich dem (nicht notwendig erwerbswirtschaftlichen<sup>51</sup>) Betreiben gewerblicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder ähnlicher Tätigkeiten dienen<sup>52</sup>. Das Aufbewahren von Sportgeräten fällt unter den Begriff der ähnlichen Tätigkeiten, somit ist der Clubraum ein Geschäftsraum. A hat den

---

<sup>48</sup> RG 66, 205.

<sup>49</sup> BGH 44, 34

<sup>50</sup> Rengier, BT II, § 30, Rn. 2.

<sup>51</sup> Tröndle / Fischer, § 123, Rn. 5.

<sup>52</sup> Rengier, BT II, § 30, Rn. 3.

Clubraum betreten. Fraglich ist, wer Berechtigter ist und ob A gegen dessen Willen gehandelt hat. Es ist anzunehmen, dass der Springerverein eine juristische Person ist, bei der das Hausrecht von ihren Organen ausgeübt wird<sup>53</sup>, damit ist wohl der Vereinsvorstand Berechtigter. Dessen Wille wird im Sachverhalt nicht erläutert, er könnte sich jedoch konkludent ergeben. Die Tür des Clubraumes ist des Nachts abgeschlossen, dem ist zu entnehmen, dass keine generelle Zutrittserlaubnis für jedermann vorliegt. Die Tatsache, dass A jedoch einen Schlüssel besitzt, könnte darauf hinweisen, dass für ihn speziell ein Einverständnis vorliegt. Ob A den Schlüssel rechtmäßig besitzt oder nicht, ist dem Sachverhalt nicht eindeutig zu entnehmen, der von einem „Nachschlüssel“ spricht, von dem – nach Meinung des A – niemand wusste. Unabhängig davon ist aber davon auszugehen, dass dem mutmaßlichen Willen des Vereinsvorstandes eine Zutrittserlaubnis für A in seiner Eigenschaft als Mitglied – egal ob mit oder ohne Schlüssel – mit der Beschränkung auf vereinsmäßige Zwecke entspricht. Gegen diesen mutmaßlichen Willen verstößt das Betreten des A. A betritt den Raum nachts – zu durchaus unüblicher Zeit und ohne die Absicht, im Sinne des Vereins tätig zu werden. Er konnte daher von keiner Erlaubnis ausgehen und musste somit eine psychische Willensbarriere<sup>54</sup> überwinden. Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

A müsste mit Vorsatz gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tat (s.o.). A wollte in den Clubraum eindringen und wusste um die fehlende Erlaubnis.

## **3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld**

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

## **5. Ergebnis**

A hat sich des Hausfriedensbruches gem. § 123 I strafbar gemacht.

---

<sup>53</sup> Lenckner, in: Sch / Sch § 123 Rn. 21.

<sup>54</sup> Bohnert, GA 83, 3.

## **Handlungsabschnitt 2:**

### **Die Wandertour**

#### **I. §§ 212 I/ 211 (Mord an V)**

A könnte sich des Mordes an V gem. §§ 212 I, 211 strafbar gemacht haben.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Dann müsste der tatbestandliche Erfolg eingetreten sein. V ist tot.

##### **1.1. Tathandlung und Kausalität**

Eine Handlung (Def. s.o.) liegt im Schubsen des A. Entsprechend der Äquivalenztheorie (s.o.) war diese Handlung ursächlich für den Tod des V, denn ohne sie wäre V nicht im Rettungshubschrauber geflogen. Fraglich ist jedoch, ob der eingetretene Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar ist.

##### **1.2. Objektive Zurechnung**

Ein Erfolg ist dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtliche relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert<sup>55</sup>. Mit dem Schubsen hat A eine Lebensgefahr für V geschaffen, die das allgemeine Lebensrisiko eines Alpenwanderers erheblich übersteigt. Fraglich ist demnach, ob sich genau diese Gefahr im Tod des V realisierte. So könnte der Zurechnungszusammenhang<sup>56</sup> durch das Eingreifen des Hubschrauberpiloten in das Geschehen unterbrochen sein. Eine solche Unterbrechung liegt dann vor, wenn sich in der Rechtsgutsbeeinträchtigung nicht die vom Täter begründete und erhöhte Gefahr realisiert hat, sondern eine Gefahr, die auf eine andere Person als verantwortlichen Urheber zurückzuführen ist<sup>57</sup>. Was letztlich den Tod des V verursachte, war der Manövrierfehler des Piloten, denn bei der Bergung lebte V ja noch. Allerdings genügt allein die Tatsache, dass erst ein weiteres Verhalten eines Dritten den Erfolgseintritt ausgelöst hat, noch nicht zur Unterbrechung des Kausalverlaufs, wenn das Drittverhalten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet er-

---

<sup>55</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 179.

<sup>56</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 192.

<sup>57</sup> Otto, AT, § 6, Rn. 54.

scheint und daher dem Täter zuzurechnen ist<sup>58</sup>. So ist für den Tod eines Menschen der verantwortlich, der ihn verletzt, auch wenn der Tod durch einen Kunstfehler des behandelnden Arztes<sup>59</sup> oder infolge weiterer hinzutretender Umstände verursacht wird<sup>60</sup>. So könnte durch die enge Verbundenheit der Verletzung durch das Schubsen und des verunglückten Rettungsfluges hier eine Zurechnung angenommen werden, zumal sich der Täter die negativen Folgen pflicht- bzw. sachgemäßen Drittverhaltens zurechnen lassen muss und sich grundsätzlich nicht auf das Versagen anderer berufen kann<sup>61</sup>. Voraussetzung für die Annahme eines Ursachenzusammenhangs ist aber, dass die ursprünglich für einen bestimmten Erfolg gesetzte Bedingung auch wirklich bis zum Eintritt des Erfolges fortgewirkt hat, also wirklich mitursächlich geworden ist<sup>62</sup>. In den angeführten Beispielen mag dies zutreffen, da die Verletzungen jeweils das Ihre zum Tod beitragen, im Fall des V ist allerdings die erlittene Verletzung für den Fehler des Piloten unerheblich, und allein dieser ist die Ursache für den Tod. Eine Zurechnung ist damit auch im Hinblick auf die Lehre vom überholenden Kausalverlauf, in der ein späteres Ereignis eine neue Ursachenreihe eröffnet und die alte nicht fortwirkt<sup>63</sup> und im Blick auf die Lehre vom abweichenden Kausalverlauf abzulehnen, derzufolge sich hier nicht die durch A gesetzte Gefahr, sondern das allgemeine Lebensrisiko, Unfallopfer zu werden, realisiert hat<sup>64</sup>. Gemäß des Vertrauensgrundsatzes, der besagt, dass der Erstschädiger grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass Dritte sich pflichtgemäß verhalten, er mit pflichtwidrigen Schädigungen durch Dritte also nicht zu rechnen hat<sup>65</sup>, konnte A davon ausgehen, dass der Pilot keinen Fehler machen würde. Der Tod des V ist so-

---

<sup>58</sup> Otto, AT, § 6, Rn. 58.

<sup>59</sup> OLG Stuttgart, JZ 1980, 618.

<sup>60</sup> BGH, NStZ 1983, 21.

<sup>61</sup> Lenckner, in: Sch / Sch, Vorbem. § 13, Rn. 102.

<sup>62</sup> BGHSt 4, 362.

<sup>63</sup> Schlüchter, JuS 76, 380.

<sup>64</sup> Kühl, AT, § 4, Rn. 61.

<sup>65</sup> Rudolphi, Sk-StGB, Vor § 1, Rn 73.

mit dem A nicht objektiv zurechenbar. Zu prüfen ist daher lediglich ein versuchter Mord.

## II. §§ 212 I, 211, 22, 23 I (versuchter Mord an V)

A könnte sich des versuchten Mordes an V strafbar gemacht haben, der Versuch ist gem. § 23 I strafbar. Dann müssten Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen gegeben sein.

### 1. Tatentschluss

A müsste einen Tatentschluss gefasst haben. Tatentschluss umfasst den Vorsatz sowie sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale.<sup>66</sup> Vorsatz (s.o.) ist lt. Sachverhalt gegeben, darin enthalten ist möglicherweise der Vorsatz zur heimtückischen Begehung. A wollte durch seine spontane Aktion die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers, das sich keiner Gefahr versah, ausnutzen und wollte somit gem. o.g. Def. heimtückisch morden. Darüberhinaus könnte A das subjektive Tatbestandsmerkmal der Tötung aus Verdeckungsabsicht erfüllen. Verdeckungsabsicht hat, wem es darauf ankommt, durch die Tötung die Aufdeckung der Vortat zu verbergen<sup>67</sup>. A fürchtet, dass V seine Vortat, die fahrlässige Tötung an X, aufdecken könnte, deshalb will er ihn umbringen. Damit hat A tatsächlich Verdeckungsabsicht.

### 2. Unmittelbares Ansetzen

A müsste unmittelbar zur Tat angesetzt haben. A schubst V die Abhang hinunter und hat damit gem. o.g. Def. unmittelbar zur Tat angesetzt, da dies nach Vorstellung des A unmittelbar zum Tod des V führen würde.

### 3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

### 5. Persönliche Strafaufhebungsgründe

A könnte gem. § 24 I freiwillig vom Versuch des Mordes an V zurückgetreten sein. Obwohl der freiwillige Rücktritt den Schuldvorwurf nicht gänzlich tilgen kann, hebt er die bereits eingetretene Versuchsstrafbarkeit wieder auf<sup>68</sup>. Dafür ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich beim Versuch des A um einen unbeendeten oder einen beendeten Versuch handelt und ob entsprechend Alt.

---

<sup>66</sup> BGHSt 37, 294, 296.

<sup>67</sup> Rengier, BT II, § 4, Rn 53; BGH NJW 1988, 2682.

<sup>68</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 626.

1 oder 2 des § 24 I Anwendung findet. Die Abgrenzung richtet sich dabei nach der Tätervorstellung<sup>69</sup>. Im Gegensatz zum unbeeendeten Versuch liegt der beendete dann vor, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig oder möglicherweise ausreichend ist<sup>70</sup>. Unerheblich ist in diesem Fall, ob sich dies nach den Überlegungen des Täters im Zeitpunkt des Tatbeginns oder bei Abschluss der letzten Ausführungshandlung richtet, wie es zum einen die Tatplantheorie<sup>71</sup> und zum anderen die Theorie des Rücktrittshorizontes<sup>72</sup> vertritt, denn aufgrund des nicht vorhandenen Tatplanes bei der Spontantat des A muss in jedem Fall auf den Zeitpunkt der letzten Handlung abgestellt werden. Entscheidend ist nun, dass der Täter ein Stadium erreicht hat, in welchem aus seiner Sicht die naheliegende Möglichkeit des Erfolgseintrittes besteht<sup>73</sup>, ihm also die Erfolgsnähe der konkreten Gefahrenlage bewusst geworden ist<sup>74</sup>. A weiß um die akute Lebensgefahr des V als er zu dem Bewusstlosen hinunterblickt, deshalb kann er nicht mehr gem. § 24 I, 1. Alt. durch schlichtes Nichtweiterhandeln zurücktreten, sondern muss nun die Vollen- dung der Tat gem. § 24 I, 2. Alt. durch eigene Tätigkeit verhindern<sup>75</sup>. Gemäß einer Auffassung, der Optimaltheorie, muss er durch ernsthaftes Bemühen die besten Erfolgsaussichten eröffnen<sup>76</sup>, gemäß einer anderen Auffassung genügt ein Tätigwerden zur Ver- hinderung auch dann, wenn es nicht das bestmögliche ist, aber dennoch eine Kausalkette in Gang setzt, die für die Nichtvollen- dung der Tat zumindest mit ursächlich wird<sup>77</sup>. So genügt es auch, wenn der Täter die Rettung durch andere initiiert<sup>78</sup>. Eine Entschei-

---

<sup>69</sup> BGHSt 31, 170; 33, 295; 35, 90.

<sup>70</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 631.

<sup>71</sup> BGHSt 22, 330.

<sup>72</sup> BGHSt 31, 170

<sup>73</sup> Wessels / Beulke, AT Rn. 638; BGH NStZ 93, 39.

<sup>74</sup> BGHSt 31, 170; 33, 295

<sup>75</sup> Tröndle / Fischer, § 24, Rn 7.

<sup>76</sup> Blei, AT, § 69 III 2a; Roxin, JR 1986, 427.

<sup>77</sup> BGHSt 33, 301; BGH NJW 1985, 813; Vogler, in: LK, Rn 120.

<sup>78</sup> Rudolphi, NStZ 1989, 514.

dung ist hier entbehrlich, da im Alarmieren des Rettungshubschraubers und der genauen Beschreibung der Unfallstelle das bestmögliche Rettungsverhalten liegt. Allerdings setzt § 24 I, 2. Alt. einen Erfolg der Rettungsmaßnahmen voraus, denn die Anwendbarkeit der Rücktrittsvorschrift ist generell dann ausgeschlossen, wenn der Erfolg dennoch eintritt<sup>79</sup>. Eine gegensätzliche Auffassung vertritt, dass ein freiwillig-ernsthafte Bemühen um Erfolgswirklichkeit allemal ausreichen müsste<sup>80</sup> – allerdings widerspricht dies dem Wortlaut des § 24, weshalb von dieser Auffassung hier Abstand genommen wird. Im Falle des V ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten, V ist tot. Fraglich ist nun, ob ein Rücktritt des A vom Versuch am Hubschrauberabsturz scheitert. Der Tod des V durch den Absturz des Hubschraubers entspricht gem. o.a. Erläuterungen einem wesentlichen Abweichen des Kausalverlaufs. In einem solchen Falle, wenn sich also ein verbleibendes – erlaubtes – allgemeines Lebensrisiko realisiert, kann bereits das ernstliche Bemühen um Erfolgsabwendung zur Straffreiheit führen, da es hier an einer vollendeten Tat fehlt<sup>81</sup>. Für A ist dies zutreffend, zumal in dubio pro reo davon ausgegangen werden muss, dass V, wäre er in der Klinik behandelt worden, überlebt hätte. Darüberhinaus müsste A aber auch freiwillig zurückgetreten sein. Freiwillig ist ein Rücktritt dann, wenn er nicht durch äußere Umstände aufgezwungen ist<sup>82</sup> und der autonomen Entscheidung des Täters entspringt<sup>83</sup>. A handelt „von tiefer Reue ergriffen“ – und damit freiwillig. Er ist damit strafbefreiend gem. § 24 I, 2. Alt. vom beendeten Versuch zurückgetreten.

---

<sup>79</sup> Ulsenheimer, 101.

<sup>80</sup> Herzberg, NJW 1991, 1638.

<sup>81</sup> Rudolphi, SK, § 24, Rn. 28.

<sup>82</sup> Eser, in: Sch / Sch, § 24, Rn. 44.

<sup>83</sup> Wessels / Beulke, AT, Rn. 651.

### III. §§ 223, 224 I Nr. 3 und Nr. 5 (Gefährliche Körperverletzung)

A könnte sich der gefährlichen Körperverletzung an V strafbar gemacht haben. Hierzu müsste der Tatbestand erfüllt sein.

#### 1. Objektiver Tatbestand

A handelte (s.o.), indem er V den Abhang hinunterstieß. Dadurch müsste er ihn, d.h. seine körperliche Unversehrtheit<sup>84</sup> verletzt haben. Dies könnte durch eine körperliche Misshandlung geschehen sein. Eine körperliche Misshandlung ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt<sup>85</sup>. Durch das Schubsen des A ist V nicht nur bewusstlos geworden, sondern schwebt auch in Lebensgefahr. Damit ist von einer Körperverletzung auszugehen. Fraglich ist, ob A auch eine gefährliche Körperverletzung i.S.d. § 224 I Nr. 3 begangen hat. Dann müsste er hinterlistig gehandelt haben. Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht<sup>86</sup>. A handelt jedoch spontan, ohne jegliche planmäßige List. Jedoch könnte er sich einer gefährlichen Körperverletzung i.S.d. § 224 I Nr. 5 strafbar gemacht haben. Dann müsste die Begehungsweise nach Umständen des konkreten Falles objektiv generell geeignet sein, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen<sup>87</sup>. Wie der Fall zeigt, ist die Lebensgefahr bei V sogar tatsächlich eingetreten, womit von einer schweren Körperverletzung auszugehen ist.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. A handelte lt. Sachverhalt mit Tötungsvorsatz, darin ist notwendig der Vorsatz zur Körperverletzung und zur gefährlichen Körperverletzung mit einer das Leben gefährdenden Behandlung enthalten.

#### 3./4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

---

<sup>84</sup> Tröndle / Fischer, § 223, Rn. 2.

<sup>85</sup> BGHSt 14, 269; Bay NJW 70, 769; OLG Düsseldorf NJW 1991, 2918, 2919; OLG Köln NJW 1997, 2191.

<sup>86</sup> Rengier, BT II, § 14, Rn. 13.

<sup>87</sup> Rengier, BT II, § 14, Rn. 16.

**5. Ergebnis**

A hat sich der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I, Nr. 5 strafbar gemacht.

**IV. § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge an V)**

A könnte sich der Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht haben. Dann müsste der Tod des V direkte Folge der Körperverletzung sein. Da der Tod des V dem A und somit der von ihm begangenen Tat nicht zugerechnet werden kann (s.o.) scheidet auch eine Körperverletzung mit Todesfolge aus.

**Fallvariante****A Strafbarkeit des A****I. § 26 (Anstiftung des G)**

A könnte sich der Anstiftung gem. § 26 strafbar gemacht haben, indem er G anheuerte, bei F einzubrechen.

**1. Haupttat**

Dann müsste eine strafbare Haupttat des G vorliegen. Gemäß seiner vorgefassten Absicht unternimmt G jedoch nichts, so dass es an der Haupttat fehlt, zu der ihn A hätte anstiften können. Damit scheidet ein Anstiftung des A aus.

**II. § 30 I (Versuchte Anstiftung)**

A könnte sich durch das Anheuern des G der versuchten Anstiftung gem. § 30 strafbar gemacht haben.

**1. Objektiver Tatbestand**

Dann müsste A versucht haben, einen anderen (G) zu einem Verbrechen zu bestimmen. A heuerte G an, damit dieser für eine Belohnung von DM 5.000,- in die Wohnung der F einbricht. Fraglich ist, ob ein Einbruch ein Verbrechen ist. Gem. § 12 ist ein Verbrechen eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist. Durch das Eindringen in die Wohnung der F würde sich G des Hausfriedensbruches gem. § 123 I, durch Stehlen gem. § 242 I, durch den Einbruch gem. § 243 I strafbar machen. Keine dieser Taten ist jedoch mit einem Strafmindestmaß von einem Jahr oder mehr bedroht, so dass A den G lediglich zu einem Vergehen anzustiften versuchte. Dies ist nicht strafbar gem. § 30.

## **B Strafbarkeit des G**

### **I. § 263 I (Betrug an A bzgl. der DM 5.000,-)**

G könnte sich des Betruges gem. § 263 I strafbar gemacht haben, indem er die Belohnung des A kassierte, ohne die versprochene Gegenleistung zu erbringen.

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **1.1. Täuschungshandlung**

Dann müsste G den A über eine Tatsache getäuscht haben. Täuschen ist das bewusste, irreführende Einwirken auf das Bewusstsein eines anderen<sup>88</sup>. G machte den A glauben, er sei bereit, den Einbruch zu begehen, in der Absicht, die Belohnung zu kassieren. Über seine Bereitschaft – einen dem Beweis zugänglicher Zustand, somit eine Tatsache<sup>89</sup> – täuschte G den A. Fraglich ist, ob darin eine betrugsrelevante Täuschung zu sehen ist. Der Umstand, dass die versprochene Gegenleistung des G (der Einbruch bei F) eine rechtlich missbilligte Handlung und damit keinen rechtlich anerkannten Vermögenswert darstellt, wirft an dieser Stelle die Frage auf, inwieweit das Vermögen des A strafrechtlichen Schutz verdient und ob in Konsequenz einer Verneinung eventuell schon die Täuschungshandlung an sich als nicht vorliegend zu betrachten ist. Als Ursprung der Frage der strafrechtlichen Bewertung der Tat ist die des Vermögensbegriffs zu betrachten. Dabei stehen sich zwei Meinungen zur Begriffsbestimmung gegenüber:

##### **1.1.1. Der rein wirtschaftliche Vermögensbegriff**

Nach dem rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff sind gegen Betrug alle wirtschaftlich wertvollen Positionen geschützt<sup>90</sup>. Vermögen ist damit der Inbegriff der geldwerten Güter einer Person<sup>91</sup>. Es umfasst tatsächliche Erwerbsaussichten, nichtige und unvollkommene Forderungen und die Arbeitskraft, sofern sie im Einzelfall wirtschaftlichen Wert aufweisen<sup>92</sup>. Auch eine Arbeitsleistung zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken, die im Wirtschaftsleben üblicherweise eine Gegenleistung bedingt, ist

---

<sup>88</sup> Rengier, BT I, § 13, Rn. 4.

<sup>89</sup> Rengier, BT I, § 13, Rn. 2.

<sup>90</sup> SKStGB, Samson / Günther § 263 Rn. 104.

<sup>91</sup> Tröndle / Fischer, § 263, Rn. 27; BGH 3, 102; 15, 83; 16, 221.

<sup>92</sup> SKStGH, Samson / Günther § 263 Rn. 104.

damit „vermögenswert“<sup>93</sup>. Die versprochene Gegenleistung des G, der Einbruch, entspräche demnach einer Arbeitsleistung mit dem wirtschaftlichen Wert von DM 5.000,-. Tragfähige Grundlage für einen Vermögensschaden ist jedoch nicht in der (als rechtlich missbilligt nicht zu beanspruchenden) Gegenleistung (die ausbleibt) zu sehen, sondern in der Hingabe der Leistung<sup>94</sup>. Diese Leistung (DM 5.000,-) entstammt – ohne Rücksicht auf die verbotene Gegenleistung - dem rechtlich geschützten Vermögen des A, somit ist eine diesbezügliche Vermögensschädigung zu betrafen, G also des Betruges strafbar.

### **1.1.2. Der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff**

Auch dieser Begriff geht zunächst davon aus, dass nur wirtschaftlich wertvolle Positionen vom Betrugstatbestand erfasst sind, jedoch will er nicht jede jener Positionen ohne Berücksichtigung ihrer rechtlichen Wertung schützen<sup>95</sup>. Von § 263 werden demnach nur solche Positionen erfasst, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen und nicht rechtlich missbilligt werden<sup>96</sup>. So ist der Arbeitseinsatz einer Prostituierten nicht geschützt, da er außerhalb der Rechtsordnung erfolgt und die entsprechende Lohnforderung gem. § 138 I BGB nichtig ist<sup>97</sup>. Werden jedoch geldwerte, „redlich erworbene“ Güter zu missbilligten Zwecken eingesetzt, so bejaht ein Teil der Lehre den Schutz durch die Rechtsordnung, während ein anderer Teil davon ausgeht, dass lediglich geschützt werden darf, was sich innerhalb der rechtlich garantierten Handlungsfreiheit bewegt. Liegen dagegen Vermögensverschiebungen jenseits dieser garantierten Handlungsfreiheit, weil sie einen rechtlich missbilligten Zweck verfolgen, stehen diese entsprechend nicht mehr unter dem Schutz der Rechtsordnung<sup>98</sup>.

### **1.1.3. Stellungnahme**

---

<sup>93</sup> Krey, Strafrecht BT 2, Rn. 439.

<sup>94</sup> Bruns, in: FS Mezger, 352.

<sup>95</sup> SKStGH, Samson / Günther § 263 Rn. 105.

<sup>96</sup> Rengier, BT I, § 13, Rn. 55.

<sup>97</sup> So der „Dirnenlohnfall“, BGH, JR 1988, 125, früher: BGH 4, 373.

<sup>98</sup> Bergmann / Freund, JR 1988, 192 f.

Die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise ermöglicht die Gleichbehandlung aller Betrugsfälle, unabhängig davon, ob sie sich im rechtswidrigen Milieu abspielen oder nicht. Das verhindert die Bildung strafrechtsfreier Räume im Verhältnis der Rechtsbrecher untereinander, denn andernfalls könnte – wie mit einem Freibrief – der Schädiger sich stets die Vermögenswerte verschaffen, die der Getäuschte zu unerlaubten Zwecken riskiert<sup>99</sup>. Für die Ablehnung dieser rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise spricht jedoch allein schon ein Blick auf die generelle Zielsetzung des Strafrechts, Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Als Rechtsgut und damit Schutzobjekt kann doch nur gelten, was auch rechtliche Anerkennung genießt. Was von der Rechtsordnung missbilligt wird, kann nicht gleichzeitig ihren Schutz genießen<sup>100</sup>. Wenn nun, unabhängig davon, ob dem Inhaber die Vermögensposition rechtlich zusteht oder nicht<sup>101</sup>, ein jeder wirtschaftlicher Wert geschützt wird, kann dies nur ohne jegliche Berücksichtigung zivilrechtlicher wie normativer Wertungen geschehen, doch dies widerspricht der Forderung nach innerer Ordnung und Einheit des Rechts<sup>102</sup>. Betrachtet man die zivilrechtliche Seite des Falles, so ist das Geschäft um den gesetzlich verbotenen Einbruch (§§ 123, 242, 243 s.o.) gem. § 134 BGB nichtig, weder A noch G haben damit rechtlich durchsetzbare Ansprüche. Mangels wirksamer Einigung über den Eigentumsübergang der DM 5.000,- (§ 929 S.1 BGB) ist G nicht Eigentümer des Geldes geworden. A hat wg. § 817 S.2 BGB auch keinen Herausgabeanspruch gegen G aus § 985 BGB. Auch das Strafrecht zeigt mit den §§ 74 ff., welchen „Schutz“ es dem Vermögen des A zukommen lässt. Die Belohnung sollte zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat des A (§§ 123, 242, 243, 30 I) verwendet werden, § 74 I. Das Geld ist wg. § 134 BGB nicht Eigentum des G geworden, hätte also gem. § 74 II Nr. 1 eingezogen werden können<sup>103</sup>, wäre der Einbruch durch G erfolgt. Die Rechtsordnung versagt damit

---

<sup>99</sup> Rengier, BT 2, Rn. 60.

<sup>100</sup> Cramer, JuS 1966, 474.

<sup>101</sup> Rengier, BT I, § 13, Rn. 55.

<sup>102</sup> Hecker, JuS 2001, 231.

<sup>103</sup> Mitsch, BT 2, § 7, Rn. 41.

dem Leistenden, der sein Vermögen bewusst zur Verfolgung verbotswidriger Zwecke einsetzt, rechtlichen Schutz<sup>104</sup>. Wenn nun aber dieser nichtigen Forderung strafrechtlicher Schutz gewährt würde, begäbe man sich in einen Wertungswiderspruch, der inakzeptant wäre. Denn damit widerspräche man dem elementaren Gerechtigkeitsgedanken der Gleichheit<sup>105</sup>. Um diesem Widerspruch sowie der grotesken Konsequenz desselben zu entgehen, um nicht des Betrugers strafbar zu sein, hätte G den Einbruch verüben müssen<sup>106</sup>, muss A's Minderung des eigenen Vermögens zum Zwecke der Erlangung einer illegalen Gegenleistung als eine bewusste Selbstschädigung bewertet werden<sup>107</sup>. Indem er sein Vermögen zwar in einem Irrtum (über die Bereitschaft des G) aber dennoch in voller Kenntnis dessen opfert, dass der damit verfolgte Zweck (Einbruch) vom Gesetz missbilligt und bei Strafe verboten ist, dass also weder er noch G durch das Geschäft verpflichtet wird, handelt A auf sein eigenes Risiko<sup>108</sup>. Diesem Ergebnis entspricht die sog.

#### **1.1.4. Lehre von der unbewussten Selbstschädigung**

Nach dieser Lehre kommt ein Betrug seinem Wesen nach nur dann überhaupt in Frage, wenn eine *unbewusste* Selbstschädigung vorliegt. Dem getäuschten Opfer muss sein Irrtum entweder verbergen, dass es überhaupt eine Vermögensverfügung trifft, oder, dass die Verfügung zu einem Vermögensschaden führt<sup>109</sup>. Dem Opfer muss also der vermögensschädigende Charakter seines Verhaltens verborgen bleiben<sup>110</sup>.

## **2. Ergebnis**

Davon ausgehend kann nun bereits die Täuschungshandlung verneint werden, denn damit eine Täuschung i.S.d. § 263 vorliegen kann, muss der Fehlvorstellung ein nicht vom Opfer zu tragendes spezifisches Vermögensschädigungsrisiko innewohnen, das sich

---

<sup>104</sup> Vgl. BGHZ 36, 395 (399 ff.); 44, 1 (6).

<sup>105</sup> Renzikowski, GA 1992, 170.

<sup>106</sup> Seelmann, JuS 1982, 509, so auch Bergmann / Freund, JR 1988, 192.

<sup>107</sup> Mitsch, BT 2, § 7, Rn. 41.

<sup>108</sup> Hecker, JuS 2001, 231.

<sup>109</sup> Sch / Sch – Cramer, § 263, Rn. 41.

<sup>110</sup> Maurach / Maiwald BT I, § 41, Rn. 121.

dann im Vermögensschaden realisiert<sup>111</sup>. Im Vermögensverlust des A realisiert sich jedoch lediglich das Risiko, das er selbst durch das bewusste Opfern seines Vermögens für einen gesetzlich verbotenen Zweck eingegangen ist. Damit liegt keine Täuschung und somit kein Betrug gem. § 263 vor.

### **Konkurrenzen:**

Die fahrlässige Tötung gem. § 222 an X und der versuchte Mord an F gem. § 212 I, 211, 22, 23 beruhen auf einer einzigen Handlung im natürlichen Sinne, da sich hierbei ein Handlungsentschluss in einer Willensbetätigung realisiert<sup>112</sup>. Zusammen mit der Sachbeschädigung gem. § 303 I und dem Hausfriedensbruch bildet diese eine natürliche Handlungseinheit, da alle Verhaltensweisen von einem einheitlichen Willen getragen wurden und aufgrund des räumlich-zeitlichen Zusammenhanges derart eng miteinander verbunden sind, dass das gesamte Tätigwerden gem. § 52 als ein einheitliches, zusammengehöriges Tun erscheint<sup>113</sup>. Die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 5, die die Körperverletzung gem. § 223 als lex specialis verdrängt, steht dazu in Realkonkurrenz gem. § 53.

**Ich versichere, dass die Anfertigung dieser Hausarbeit ohne fremde Hilfe erfolgte.**

---

<sup>111</sup> Mitsch, BT 2, § 7, Rn. 38.

<sup>112</sup> BGHSt 1, 20; 6, 81.

<sup>113</sup> BGHSt 10, 230; 43, 312, 315; BGH JZ 77, 609; NStZ 97, 276.